



Bundesnetzagentur

Bonn, 9. September 2026

Amtsblatt 17

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr		Seite
	Telekommunikation	
69	Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des <u>STARLINK</u> Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14,0-14,5 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,95-12,75 GHz (Richtung Weltraum – Erde).....	776

Mitteilung

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
127	TKG § 29 i. V. m. § 192; Standardangebot der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG für Zugang zu baulichen Anlagen; hier: 2. Vorlage.....	779
128	TKG § 29 i. V. m. § 192; Standardangebot der GlasfaserPlus GmbH für Zugang zu baulichen Anlagen; hier: 2. Vorlage.....	779
129	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien; hier: BK11-26-012.....	780
130	§ 214 Abs. 1 TKG; Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur; hier: BK11-26-013.....	781

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 69/2026

Frequenznutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des STARLINK Satellitenfunknetzes in den Frequenzbereichen 14,0-14,5 GHz (Richtung Erde – Weltraum) und 10,95-12,75 GHz (Richtung Weltraum – Erde)

Der Frequenzbereich 14,0-14,5 GHz ist in der Frequenzverordnung (FreqV) für die Bundesrepublik Deutschland vom 27. August 2013 (BGBl. I S. 3326) unter den laufenden Nummern

373 (14,0-14,25 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum),

374 (14,25-14,3 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum),

375 (14,3-14,47 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum) und Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) und

376 (14,47-14,5 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Erde – Weltraum), Mobilfunkdienst über Satelliten (Richtung Erde – Weltraum) und Radioastronomiefunkdienst zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

Der Frequenzbereich 10,95-12,75 GHz ist in der FreqV unter den laufenden Nummern

366 (10,7-11,7 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST und FESTEN FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde),

367 (11,7-12,5 GHz) dem FESTEN FUNKDIENST, RUNDFUNKDIENST ÜBER SATELLITEN, D487¹⁾ und D487A²⁾ und

368 (12,5-12,75 GHz) dem FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN (Richtung Weltraum – Erde) (Richtung Erde – Weltraum) zugewiesen.

Die Nutzung erfolgt im Rahmen FESTER FUNKDIENST ÜBER SATELLITEN.

¹⁾ Im Frequenzbereich 11,7-12,5 GHz darf der feste Funkdienst keine schädlichen Störungen bei Funkstellen des Rundfunkdienstes über Satelliten verursachen. Der feste Funkdienst kann gegenüber diesen Funkstellen keinen Schutz beanspruchen.

²⁾ Der Frequenzbereich 11,7-12,5 GHz wird zusätzlich dem festen Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) für nichtgeostationäre Systeme auf primärer Basis zugewiesen. Der feste Funkdienst über Satelliten (Richtung Weltraum – Erde) für nichtgeostationäre Systeme kann keinen Schutz gegenüber geostationären Satellitennetzen des Rundfunkdienstes über Satelliten beanspruchen.

Für die Frequenzbereiche 14,0-14,5 GHz und 10,95-12,75 GHz wird die Einhaltung folgender technischer Referenzen, Standards, Entscheidungen und Empfehlungen vorausgesetzt: ECC Report 271, ECC Report 279, ECC Decision (18)05 und VO Funk.

Bei den Nutzungen des **Starlink** Satellitenfunknetzes handelt es sich um die Verbindung von **stationären Erdfunkstellen zu Land**

zu **umlaufenden** (nicht geostationären) Satelliten unter der Systemkontrolle eines Satellitennetzes.

Zusätzlich sind **nicht-stationäre Erdfunkstellen zu Land, zu Wasser und in der Luft** zulässig, für die **spezielle Frequenznutzungsbestimmungen** gelten.

Nutzungen in den Frequenzbereichen 14,0-14,5 GHz und 10,95-12,75 GHz, die die nachfolgenden Frequenznutzungsbestimmungen einhalten, bedürfen für den Betrieb im Rahmen der Frequenzzuteilung für das **Starlink** Satellitenfunknetz keiner weiteren Frequenzzuteilung im Einzelnen. Darüberhinausgehende Frequenznutzungen bedürfen im Geltungsbereich des TKG einer Einzelzuteilung durch die Bundesnetzagentur.

Nutzungsbestimmungen für Erdfunkstellen des **Starlink** Satellitenfunknetzes:

Bandbreite	62,5 MHz (Uplink), 250 MHz (Downlink)
Maximal abgestrahlte Leistung	38,2 dB(W) EIRP
Maximale Leistungsdichte Richtung Horizont	-72,8 dB(W/Hz) EIRP
Maximaler Antennenöffnungswinkel (senderseitig)	2,8 - 4,5°
Nutzbarer Elevationswinkel	>= 25°

- Die Nebenaussendungen der Erdfunkstellen der Endkunden (Endkundenterminals) dürfen -32 dBc im ersten Nachbarkanal (ACLR1) und -55 dBc im zweiten Nachbarkanal (ACLR2) nicht übersteigen, basierend auf eine Kanalbandbreite von 62,5 MHz.
- Es gelten die Bestimmungen der Artikel 21 und 22 der VO Funk für die Uplink EIRP, Downlink PFD, Uplink EPFD und Downlink EPFD.
- Die referenzierten Satellitensysteme sind die gegenwärtigen ITU-Anmeldungen STEAM-1 und USASAT-NGSO-3A-R.
- Schutzzonen um die RAS-Station Effelsberg (06°53'00"E, 50°31'32"N) und das Geodätische Observatorium Wettzell (12°52'40"E, 49°08'40"N):
 - Innerhalb eines Radius von 12,5 km um die RAS-Station Effelsberg und das Geodätische Observatorium Wettzell ist die Nutzung der Downlink-Verbindung durch das Starlink-Satellitenfunknetz nur im Frequenzbereich 12,2-12,75 GHz zulässig. In diesen Zellen ist nur **ein** gleichzeitiger Downlink-Träger zulässig, um Intermodulationsprodukte in den Empfängern der oben genannten terrestrischen passiven Dienste zu vermeiden.
 - Innerhalb der in schwarz hervorgehobenen Bereichen der Abbildung 1 ist die Nutzung des Frequenzbereiches 14,47-14,50 GHz durch das **Starlink** Satellitenfunknetz untersagt.

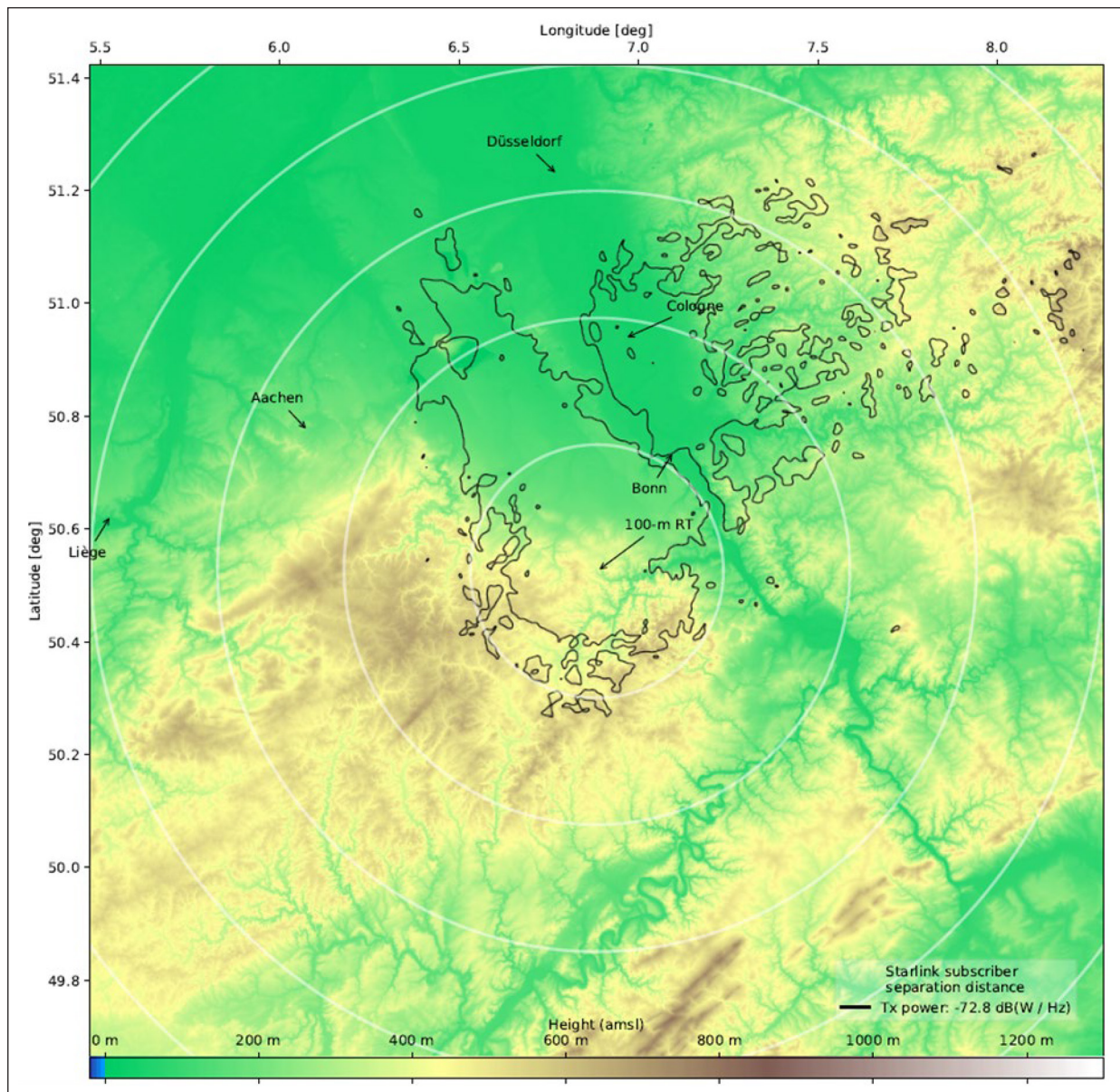


Abbildung 1

(Hinweis: Die weißen Ringe befinden sich in $n \times 25$ km Abstand um die RAS-Station in Effelsberg)

- Im Frequenzbereich 14,25-14,5 GHz sind bestehende FS-Nutzungen zu schützen. Daher erfolgt für den Frequenzbereich 14,25-14,5 GHz die Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz auf NIB (non-interference basis) und NPB (non-protection basis). In diesem Frequenzbereich sind keine Störungen bestehender FS-Nutzungen zulässig und es besteht kein Schutz vor Störungen durch vor Erteilung dieser Frequenzzuteilung bestehende FS-Nutzungen.
- Die Funkanwendung eines bei der ITU notifizierten deutschen Satellitennetzes, mit dem nicht abschließend koordiniert wurde, darf nicht gestört werden („non-Interference basis“ (NIB)).
- Die Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz gewährt nicht das Recht auf exklusive Nutzung des zugeteilten Spektrums. Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag auch andere NGSO-Satellitensysteme in den

Frequenzbereichen 10,95-12,75 GHz und 14,0-14,5 GHz Frequenzen für die Nutzung in Deutschland zuteilen. In diesem Fall hat Starlink entsprechende Intra-Service Vereinbarungen zu treffen, die einen verlässlichen Zugang zum Spektrum durch mehrere NGSO Satellitensysteme (Sharing) gewährleisten.

- Die Frequenznutzung ist nur zulässig, wenn eine Autorisierung durch das Satellitensystem besteht.
- Nicht-stationäre Erdfunkstellen dürfen ausschließlich im Frequenzbereich 14,0-14,45 GHz senden. Die maximale Leistungsdichte Richtung Horizont ist für nicht-stationäre Erdfunkstellen auf $-46,8$ dB(W/4kHz) beschränkt.
- Für Erdfunkstellen an Bord von Luftfahrzeugen gilt die PFD-Maske im Anhang 1 Nr. 6 der ECC Entscheidung (18)05 für den Frequenzbereich 14,25-14,45 MHz. Für Erdfunkstellen an Bord von Wasserfahrzeugen auf Binnenwasserstraßen und in Hoheitsgewässern der

Bundesrepublik Deutschland oder Fahrzeugen an Land (beinhaltet auch Luftfahrzeuge am Boden) gilt die PFD Beschränkung von -116 dB(W/m²/MHz) im Anhang 1 Nr. 8 der ECC Entscheidung (18)05 für den Frequenzbereich 14,25-14,45 MHz.

- Die Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz ist bis zum **31.12.2027** befristet. Die Frequenzzuteilung wird auf Antrag durch den Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz verlängert werden, wenn die Zuteilungsvoraussetzungen weiterhin gegeben sind, erforderlichenfalls mit Änderungen der technischen Parameter, Bestimmungen und Auflagen.

Behandlung von Störungen:

- Störungsmeldungen an die Bundesnetzagentur leitet diese unverzüglich an den Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz weiter.
- Der Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz hat hierfür einen 24h-Dienst an jedem Wochentag (Montag–Sonntag) zur Störungsannahme und Störungsbeseitigung zu gewährleisten.
- Der Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz ist verpflichtet, eine Störung innerhalb von 2 Stunden ab Kenntniserlangung zu beseitigen.
- Der Betreiber der gestörten Funkanlage teilt dem Inhaber der Frequenzzuteilung für das Starlink Satellitenfunknetz mit, bis wann die „Einschränkung“ der FSS-Nutzung zum Schutz seiner Nutzung bestehen muss.

Abkürzungen

DL – Downlink – Verbindung Satellit Richtung Erde
 ECC – European Communication Committee – Europäisches Komitee für Kommunikation
 FS – Fixed Service – Richtfunk
 FSS – Fixed Satellite Service – Satellitenfunkdienst
 ITU – International Telecommunication Union – Internationale Fernmeldeunion
 NGSO – Non-Geostationary Satellite Orbit – Erdumkreisende Satelliten Bahn
 RAS – Radio Astronomy Service – Radioastronomiefunkdienst
 TKG – Telekommunikationsgesetz
 VO Funk – Vollzugsordnung für den Funkdienst – Radio Regulations (RR)

Hinweise:

1. Falls Änderungen der Frequenzzuordnungen durch die Internationale Fernmeldeunion (ITU) Auswirkungen auf bestehende, durch Satelliten genutzte Frequenzbereiche haben, ist der Inhaber der Frequenzzuteilung verpflichtet, einen entsprechenden Änderungsantrag bei der Bundesnetzagentur zu stellen.
2. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Ein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen kann nicht in jedem Fall gewährleistet werden.
3. Für die Strahlungssicherheit und die elektrische und mechanische Sicherheit der Funkanlagen einschließlich der Antennenanlagen gelten die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften.
4. Eine Nutzung zugeteilter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 99 Abs. 6 TKG).
5. Rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher

Art ergeben, bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte (z. B. baurechtlicher und umweltrechtlicher Art).

6. Beauftragten der Bundesnetzagentur ist gemäß § 103 TKG die Prüfung der Frequenznutzungen am Betriebsort zu gestatten bzw. zu ermöglichen.
7. Der Frequenznutzer unterliegt hinsichtlich des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern den jeweils gültigen Vorschriften. Insbesondere dürfen – unabhängig von dieser Frequenzzuteilung und der Festlegung der standortbezogenen Frequenznutzungsparameter – ortsfeste Sendefunkanlagen mit einer äquivalenten isotropen Strahlungsleistung (EIRP) von zehn oder mehr als zehn Watt erst betrieben werden, wenn die Bundesnetzagentur eine entsprechende Standortbescheinigung erteilt hat. Die Antragsunterlagen zum Standortverfahren sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/emf) abrufbar oder können postalisch bei der Bundesnetzagentur abgefordert werden.
8. Die Herstellerfirmen, die Vertriebsfirmen bzw. andere Inverkehrbringer dieser Funkanlagen sind verpflichtet, die Nutzer dieser Funkanlagen auf diese Nutzungsbedingungen in geeigneter Form hinzuweisen.

Sonstiges:

Die Amtsblattverfügung 106/2024, veröffentlicht im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Nr. 24/2024 vom 18.12.2024, wird hiermit aufgehoben.

Die in Deutschland zugeteilten Satellitenfunknetze sind auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de/satellitenfunk) >> Satellitenfunknetze >> Zugeteilte Satellitenfunknetze) veröffentlicht.

223-2

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 127/2026

**TKG § 29 i. V. m. § 192;
Standardangebot der Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG für
Zugang zu baulichen Anlagen
hier: 2. Vorlage**

Mit Schreiben vom 28.08.2026, hier elektronisch am selben Tage eingegangen, hat die Glasfaser NordWest GmbH & Co. KG eine nach Maßgabe der ersten Teilentscheidung überarbeitete Version des Standardangebots über den Zugang zu baulichen Anlagen vorgelegt.

Das vorgelegte Standardangebot kann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG) vor der Beschlusskammer 3 findet am **15.10.2026 11:00 Uhr**, statt. Die Verhandlung soll in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Beschlusskammer bittet um Anmeldung bei geplanter Teilnahme an das Postfach BK3-Anmeldung-Verhandlung@BNetzA.de bis **zum 14.10.2026, 12:00 Uhr**. Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Sie werden ferner gebeten, sofern Sie eine schriftliche Stellungnahme abgeben möchten, diese bis zum **23.09.2026** an das Postfach BK3-Postfach@BNetzA.de zu übersenden.

Hinweis: Die Beschlusskammer hat diesem Verfahren die Akte BK3b-23/006 beigezogen. Zur Berücksichtigung Ihrer dort vorgetragenen Erwägungen im hiesigen Verfahren ist ein entsprechender Verweis hinreichend. Dies gilt jedoch nicht für etwaige Anträge. Hier ist eine ausdrückliche Antragstellung im gegenständlichen Verfahren erforderlich.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

BK3b-25/001

Mitteilung Nr. 128/2026

**TKG § 29 i. V. m. § 192;
Standardangebot der GlasfaserPlus GmbH für Zugang zu baulichen Anlagen
hier: 2. Vorlage**

Mit Schreiben vom 31.08.2026, hier elektronisch am selben Tage eingegangen, hat die GlasfaserPlus GmbH eine nach Maßgabe der ersten Teilentscheidung überarbeitete Version des Standardangebots über den Zugang zu baulichen Anlagen vorgelegt.

Das vorgelegte Standardangebot kann auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung (§ 215 Abs. 3 TKG) vor der Beschlusskammer 3 findet am **15.10.2026 11:00 Uhr**, statt. Die Verhandlung soll in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden.

Die Beschlusskammer bittet um Anmeldung bei geplanter Teilnahme an das Postfach BK3-Anmeldung-Verhandlung@BNetzA.de bis **zum 14.10.2026, 12:00 Uhr**. Die erforderlichen Einwahlmöglichkeiten und weitere Details zur Durchführung werden zeitnah auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter „Termine der Beschlusskammern“ veröffentlicht.

Sie werden ferner gebeten, sofern Sie eine schriftliche Stellungnahme abgeben möchten, diese bis zum **23.09.2026** an das Postfach BK3-Postfach@BNetzA.de zu übersenden.

Hinweis: Die Beschlusskammer hat diesem Verfahren die Akte BK3b-23/006 beigezogen. Zur Berücksichtigung Ihrer dort vorgetragenen Erwägungen im hiesigen Verfahren ist ein entsprechender Verweis hinreichend. Dies gilt jedoch nicht für etwaige Anträge. Hier ist eine ausdrückliche Antragstellung im gegenständlichen Verfahren erforderlich.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

BK3b-25/002

Mitteilung Nr. 129/2026

**§ 214 Abs. 1 TKG;
Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien
hier: BK11-26-012**

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 30.7.2026, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 7.8.2026, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit 1. der MUENET GmbH & Co. KG und 2. der MN Glasfaser GmbH gestellt:

1. *die Antragsgegnerinnen zu verpflichten, der Antragstellerin offenen Netzzugang nach § 155 Abs. 1 TKG zu den in der Gemeinde Morsbach belegenen Teilnehmeranschlüssen im öffentlich geförderten Telekommunikationsnetz der Antragsgegnerinnen auf der Basis von Layer-2-Bitstrom mit einem Bandbreitenprofil von mindestens 150 Mbit/s im Download und 75 Mbit/s im Upload zu gewähren, wobei die Übergabe in dem Rechenzentrum am Standort Digital Realty, In der Steele 29, Düsseldorf oder an dem Standort Digital Realty, Weismüllerstraße 42, Frankfurt am Main zu erfolgen hat;*
2. *hilfsweise zu Ziffer 1, die Antragsgegnerinnen zu verpflichten, der Antragstellerin den vorgenannten offenen Netzzugang zu gewähren, wobei die Übergabe am Hauptverteiler der Antragstellerin in der Hahner Str. 9, 51597 Morsbach zu erfolgen hat;*
3. *faire und angemessene vertragliche Bedingungen festzulegen, zu denen der Zugang gemäß Ziffer 1 und 2 zu gewähren ist, einschließlich der Bedingung, dass die Antragsgegnerinnen frühestens sechs Monate, nachdem sie einen Zugang gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 zu fairen und angemessenen Bedingungen (einschließlich der Entgelte) gewährt haben, Endkundendienste im streitgegenständlichen Fördergebiet anbieten dürfen;*
4. *faire und angemessene Entgelte für den Zugang gemäß Ziffer 1 und Ziffer 2 anzuordnen, wobei*
 - a. *das monatliche Überlassungsentgelt einen Betrag von EUR 13,58 pro Anschluss nicht überschreitet und;*
 - b. *sämtliche Entgelte insgesamt einen Betrag nicht überschreiten, der es der Antragstellerin erlaubt, das Endkundenangebot der Antragsgegnerin zu 1. „Tarif light“ (mit 200 Mbit/s im Download und 100 Mbit/s im Upload) wirtschaftlich nachzubilden und*
5. *die Antragsgegnerinnen zu verpflichten, der Antragstellerin binnen einem Monat ein annahmefähiges Vertragsangebot in dem tenorierten Umfang zu unterbreiten.*

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-012 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung folgende Unterlagen gebeten:

- eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beschlusskammer (Kennzeichnung „für Beschlusskammer“),
- eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Antragstellerin/für die Antragsgegnerin (Kennzeichnung „für Antragstellerin“/„für Antragsgegnerin“),
- eine öffentliche Fassung der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beigeladenen (Kennzeichnung „öffentliche Fassung“) sowie
- in Bezug auf die geschwärzten Fassungen jeweils eine Liste der Schwärzungen mit entsprechenden substantiierten Begründungen bzgl. der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Daten.

Die drei Versionen sind jeweils eigenständig und nicht als bloße Anlagen zu übersenden.

Wenn Unterlagen vollständig von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen betroffen sind, sind diese zu schwärzen und nicht bloß wegzulassen.

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Enthalten eine Stellungnahme und etwaige Anlagen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ist dies jeweils auf der Stellungnahme und den einzelnen Anlagen zu vermerken.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o.g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-26-012 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-26-012

Mitteilung Nr. 130/2026

§ 214 Abs. 1 TKG;
 Antrag der NYNEX satellite OHG auf Erlass einer Entscheidung
 im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudein-
 terner Netzinfrastruktur
 hier: BK11-26-013

Die NYNEX satellite OHG hat mit Schreiben vom 12.8.2026, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am 12.8.2026, folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der Telekom Deutschland GmbH gestellt:

1. *Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, der Antragstellerin ein Angebot über die Mitnutzung ihrer gebäudeinternen Glasfaserinfrastruktur gemäß § 145 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 TKG zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen einschließlich angemessener Mitnutzungsentgelte zu unterbreiten. Der Mitnutzungsabschnitt reicht jeweils vom Glasfaser-Abschlusspunkt (Gf-AP) beziehungsweise Glasfaser-Gebäudeverteiler (Gf-GV) im Hausanschlussraum bis zur Glasfaser-Teilnehmerabschlusssdose (Gf-TA) in der Wohneinheit. Das Angebot ist für die folgenden vier Wohneinheiten zu unterbreiten:*
 - a) *Artilleriestraße 1, 64285 Darmstadt, Home-ID [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]*
 - b) *Artilleriestraße 1, 64285 Darmstadt, Home-ID [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]*
 - c) *Eschollbrücker Straße 12, 64283 Darmstadt, Home-ID [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis]*
 - d) *Eschollbrücker Straße 12, 64283 Darmstadt, Home-ID [Betriebs- und Geschäftsgeheimnis].*
2. *Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, das Angebot nach Ziffer 1 innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses vorzulegen.*

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-26-013 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des Digi-Netz-Gesetzes) wird über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
 Beschlusskammer 11
 Tulpenfeld 4,
 53113 Bonn

oder elektronisch an: BK11.Postfach@BNetzA.de.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung folgende Unterlagen gebeten:

- **eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beschlusskammer (Kennzeichnung „für Beschlusskammer“),**

- **eine Version der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Antragstellerin/Antragsgegnerin (Kennzeichnung „für Antragstellerin“/„für Antragsgegnerin“),**
- **eine öffentliche Fassung der Stellungnahme und etwaiger Anlagen für die Beigeladenen (Kennzeichnung „öffentliche Fassung“) sowie**
- **in Bezug auf die geschwärzten Fassungen jeweils eine Liste der Schwärzungen mit entsprechenden substantiierten Begründungen bzgl. der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Daten.**

Die drei Versionen sind jeweils als eigenständige Datei und mit der entsprechenden Kennzeichnung (s. o.) zu übersenden. Sollten Unterlagen vollständig als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gelten, sind diese bitte zu schwärzen und nicht gänzlich wegzulassen.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für alle weiteren vorgelegten Stellungnahmen und Unterlagen.

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Enthalten eine Stellungnahme und etwaige Anlagen keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ist dies jeweils auf der Stellungnahme und den einzelnen Anlagen zu vermerken.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-26-013 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link www.bnetza.de/bk11aktuell. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die [Einheitliche Informationsstelle \(EIS\)](#) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-26-013

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 20 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	Innodata Germany GmbH, 48268 Greven www.innodata.com
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung